



**Gemeinsame Bekanntmachung
der Samtgemeinde Schüttorf und der Stadt Schüttorf
zur Kommunalwahl am 11.09.2016**

1. Name und Anschrift der Samtgemeindewahlleitung und der Gemeindewahlleitung (gemäß §§ 2 Abs. 7 und 9 Abs. 1 des Nieders. Kommunalwahlgesetzes (NKWG))

Samtgemeindewahlleiter ist Samtgemeindebürgermeister Manfred Windhaus und stellvertretender Samtgemeindewahlleiter ist Erster Samtgemeinderat Gerhard Verwold, beide Markt 2, 48465 Schüttorf

Gemeindewahlleiter ist Stadtdirektor Manfred Windhaus und stellvertretender Gemeindewahlleiter ist stellvertretender Stadtdirektor Gerhard Verwold, beide Markt 2, 48465 Schüttorf.

2. Aufforderung zur Benennung von Wahlberechtigten als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Samtgemeindewahlausschusses und des Gemeindewahlausschusses (§ 8 Abs. 2 S. 1 NKWO)

Für das Wahlgebiet der Samtgemeinde Schüttorf und der Stadt Schüttorf ist jeweils ein Wahlausschuss zu bilden. Den Vorsitz führt der Samtgemeinde-/Gemeindewahlleiter. Dieser beruft sechs weitere Mitglieder auf Vorschlag der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen aus den Wahlberechtigten des Wahlgebietes (§ 10 Abs. 1 S. 2 des Nieders. Kommunalwahlgesetzes - NKWG). Werden von den Parteien und Wählergruppen nicht genügend Wahlberechtigte vorgeschlagen, so beruft die Samtgemeinde-/ Gemeindewahlleitung die weiteren Mitglieder nach ihrem Ermessen aus den Reihen der Wahlberechtigten (§ 8 Abs. 3 S. 3 NKWO).

Die im Bereich der Samtgemeinde bzw. Stadt Schüttorf vertretenen Parteien und Wählergruppen werden gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 NKWO aufgefordert, mir **bis zum 17.03.2016** Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder für den jeweiligen Wahlausschuss unter Angabe des Vor- und Familiennamens und der Anschrift vorzuschlagen.

Die Übernahme eines Wahlehrenamtes darf aus wichtigem Grund abgelehnt werden (§ 13 Abs. 3 NKWG)

3. Aufforderung zur Benennung von Wahlberechtigten als Mitglieder der Wahlvorstände

Die in der Samtgemeinde Schüttdorf vertretenen Parteien und Wählergruppen werden gemäß § 10 Abs. 3 S. 1 NKWO aufgefordert, mir **bis zum 17.03.2016** Wahlberechtigte als Mitglieder der Wahlvorstände für die Wahlbezirke vorzuschlagen.

Werden von den Parteien und Wählergruppen nicht genügend Wahlberechtigte vorgeschlagen, so beruft die Samtgemeindewahlleitung die weiteren Mitglieder nach ihrem Ermessen aus den Reihen der Wahlberechtigten (§ 10 Abs. 3 S. 3 NKWO).

Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlehenamt nicht innehaben (§ 13 Abs. 2 NKWG). Die Übernahme eines Wahlehenamtes darf aus wichtigem Grund abgelehnt werden (§ 13 Abs. 3 NKWG)

Schüttdorf, den 03.02.2016

Der Samtgemeindewahlleiter/Der Gemeindewahlleiter